

## Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die 5. Sitzung am 12. September 2023 in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Berlin, den 04.09.2023

Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Thema „Kostenheranziehung“. Da das Thema „Kostenheranziehung“ lediglich einen Teilaspekt innerhalb des Themenkomplexes der Finanzierung der inklusiven Lösung darstellt, nehmen die Fachverbände zur Gesamthematik Finanzierung wie folgt Stellung:

### I. Rahmenbedingungen für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Nach § 108 Abs. 2 SGB VIII untersucht das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4 SGB VIII und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 01. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen



**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Der so formulierte „Mehrkostenvorbehalt“ stellt die Erarbeitung zukünftiger Regelungen und die Umsetzung einer gemessen an den Vorgaben der UN-BRK barrierefreien und partizipativen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor unlösbare Herausforderungen. Diese kann nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht kostenneutral gestaltet werden. Daher erwarten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass über das BMFSFJ Bundesmittel für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Die unterschiedlichen Mehrkosten, die entstehen, werden im nachfolgenden nicht abschließend dargestellt, sondern inhaltlich erläutert. Sie knüpfen zum einen daran an, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung die gleichen Menschen- und Grundrechte inne haben wie Kinder ohne Behinderung. Zur Realisierung der Rechte müssen umfängliche Maßnahmen für barrierefreie Zugänge gemäß Art. 9 UN BRK getroffen werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen und freien Einrichtungen und Diensten, Informations- und Kommunikationsdiensten, Transportmitteln etc. zu gewähren. Die Sicherstellung von Zugängen setzt auf Seiten der Fachkräfte spezifische und vielfältige Kompetenzen der barrierefreien Kommunikation voraus, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten die Assistenzleistungen gemäß ihrem Bedarf und ihren Wünschen erhalten.

Zum anderen legt Art. 19 UN BRK fest, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und ein Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Dazu gehört auch der Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der

Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann im Sinne des Art. 1 UN BRK nur erreicht werden, indem individuelle Assistenzleistungen gewährt und strukturelle Barrieren in der Gesellschaft abgeschafft werden.

Hieraus folgt eine notwendige Veränderung der Leistungen und Kompetenzen sowie die Aufhebung der Barrieren, die im Rahmen der Planungen für eine zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfe weder fachlich, rechtlich noch finanziell Berücksichtigung gefunden haben.

1) Infrastrukturelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv werden – unbedingte Umsetzung der UN BRK und des Gleichheitsgrundsatzes

Die §§ 13 bis 18 SGB VIII beinhalten wichtige, strukturelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten. Teilweise werden je nach Beratungsinhalten spezifische Qualifikationen vorgeschrieben oder erwartet, z. B. eine sozialpädagogische Qualifikation bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 oder eine psychologische Qualifikation bei der Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII.

Diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen müssen zukünftig auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten zugänglich sein. Art. 23 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderung und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht strukturell v.a. durch die genannten Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Diese sind bisher jedoch nicht auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Personensorgeberechtigten ausgerichtet! Diese nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung dem Gleichheitsgrundsatz und der UN-BRK eklatant widersprechende Leerstelle bei strukturellen Leistungen wurde von Angehörigen und Selbstvertreter\*innen vielfach bemängelt.

Damit Beratungsstellen Kinder, Jugendliche mit Behinderung und deren Familien unterstützen können, sind einerseits barrierefreie Zugänge und andererseits der Aufbau von teilhabeorientierten Kompetenzen bzw. die

Öffnung für Fachkräfte der Eingliederungshilfe bzw. für Menschen mit Behinderung mit Beratungskompetenz erforderlich.

Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist folgendes zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich der strukturellen Beratungsleistungen unabdingbar:

- a) eine Öffnungsklausel für Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Peer Counseling,
- b) finanzielle Unterstützung der Weiterbildung und Qualifizierung von Fachkräften und Peer Counselors, um die Beratungs- und Unterstützungsleistungen bezogen auf Kinder und Jugendliche sowie deren Personensorgeberechtigte kompetent erbringen zu können.

2) Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – Teilhabe ist ein Menschenrecht!

Die Assistenzleistungen – bei Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung einer möglichst eigenständigen Lebensführung – nach § 78 SGB IX umfassen insbesondere Leistungen: für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie
- die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und
- die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Rechtsansprüche des SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zukünftig im inklusiven SGB VIII geregelt sein. Zuständige Leistungsträger werden die öffentlichen Jugendhilfeträger auf kommunaler Ebene sein. Angesichts des zu befürchtenden finanziellen Defizits der Kommunen muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung weiterhin ihre Ansprüche auf Teilhabeleistungen erhalten. Ohne einen entsprechenden

Kostenausgleich befürchten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung de facto eine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Bei knapper Haushaltslage besteht die Gefahr, dass vorrangig Leistungen zum Kinderschutz bzw. bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erbracht werden und damit die Teilhabeleistungen teilweise nicht erfüllt werden.

3) Partizipative Ausrichtung in der Arbeit und bei der Umsetzung aller Prozesse – Partizipation ist ein Menschenrecht!

Art. 7 der UN-BRK lautet: Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist an Beteiligung gebunden: Das aktive Mitmachen ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Persönlichkeitsentfaltung notwendig. Konsequenterweise wird dies durch Assistenz bei kommunikativen Prozessen und die Einbeziehung vielfältiger Perspektiven. Diese Form der Teilhabeleistung ist komplex und nachhaltig.

Wie für manche Fachkräfte, so stellt die Partizipation auch für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung dar: Sie sind zum Teil verunsichert oder überfordert, wenn sie nach ihrem Willen, ihren Wünschen oder Zielen gefragt werden, weil dies gegebenenfalls zu abstrakt ist oder bislang kaum Gelegenheit war, eine Meinung zu äußern und somit Selbstwirksamkeit zu erleben. Das Erkunden von Bedürfnissen und Wünschen muss gelernt werden. Die Artikulation in zum Teil existenziellen Abhängigkeitsverhältnissen erfordert Mut, Lernprozesse, Impulse von Fachkräften und Ressourcen für geeignete Settings und Empowerment. Die Fachkräfte in öffentlicher und freier Trägerschaft benötigen daher die entsprechenden Kompetenzen.

Neben der Stärkung der individuellen Meinungsäußerung ist auch die korrespondierende Stärkung der strukturellen Ebenen notwendig, damit

„Nicht über uns ohne uns“ in Organisationen und im Sozialraum konsequent umgesetzt wird. Teilhabe ohne strukturelle Partizipation wäre lebensweltfern verkürzt. Es kann nur mit umfänglichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und durch den Abbau von Barrieren gelingen.

Aufgrund der schleppenden Umsetzung des BTHG sind diese Partizipationsleistungen bisher kaum bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den Einrichtungen angekommen. In einem inklusiven SGB VIII muss die Partizipation und damit die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung selbstverständlich sein. Für die Umsetzung, sei es im oder in Vorbereitung auf das Hilfeplanverfahren, in den Einrichtungen und im Sozialraum, ist Partizipation daher zwingend. Dafür werden zukünftig Mehrkosten entstehen. Auch hierfür ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes unabdinglich.

#### 4) Kompetenzerweiterung bei Fachkräften

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. Heilerziehungspfleger\*innen sowie Heilpädagog\*innen. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit (z.B. Kenntnisse im Abbau von Barrieren) maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog\*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern. Die damit einhergehende Personal- und Organisationsentwicklung setzt finanzielle und personelle Ressourcen voraus, die kaum vorhanden sind bzw. für die Verfahrenslotsen verwendet werden.

Darüber hinaus muss das BMFSFJ durch verschiedene Maßnahmen in die Gewinnung von Heilerziehungspfleger\*innen und Heilpädagog\*innen investieren (z.B. Aufnahme als Mangelberuf, Werbung für den Beruf).

5) Harmonisierung der Regelungssystematik

Eine neue Regelungssystematik, die Ansprüche aus zwei verschiedenen Gesetzbüchern mit unterschiedlichen, die leistungsberechtigten und kostenbeitragspflichtigen Personen, betreffenden Regelungen zusammenführen soll, kann nur gelingen, wenn Vorschriften innerhalb des neuen Systems harmonisiert werden. Die politische gewollte Zusammenführung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kann nicht dazu führen, dass beispielsweise bei der Frage der Kostenbeitragspflicht geprüft wird, ob und welche Behinderung vorliegt und dies im Ergebnis zu einer Differenzierung der Beitragshöhe führt. Eine solche Herangehensweise wäre vor dem Hintergrund der politisch gewollten Harmonisierung nicht mehr tragfähig.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus den oben genannten Gründen nur gelingen kann, wenn der Mehrkostenvorbehalt aus dem Gesetz gestrichen wird.**

## II: Kostenheranziehung

### Handlungsbedarf:

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen fest, dass sich die Beschreibung der rechtlichen Situation lediglich auf eine Darstellung beschränkt, ohne den ausdrücklichen Hinweis, welche Folgen die neue Zuordnung für die jeweilige Gruppe hätte.

In der Darstellung im Arbeitspapier fehlt zudem die Differenzierung zwischen der Kostenheranziehung der Eltern volljähriger Jugendlicher mit Behinderung nach dem SGB IX und der Eltern der volljährigen Jugendlichen mit erzieherischem Förderbedarf nach dem SGB VIII.

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen sich seit dem 01. Januar 2020 durch die Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetz nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beteiligen. In der Kinder- und Jugendhilfe sehen die Regelungen der §§ 91,92 SGB VIII die Kostenbeteiligung der Eltern vor.

Eine Anpassung der Kostenheranziehung muss dringend mit der Einführung der Vermögens- und Einkommensfreiheit bei Leistungen für erwachsene Jugendliche und deren Angehörige erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung konstatieren, dass die Regelungssystematik zur Kostenheranziehung dem Anspruch der Barrierefreiheit im Sinne von Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit nicht genügt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung empfehlen daher dringend die Abschaffung der Kostenheranziehung oder hilfsweise eine Verschlankung und Vereinfachung der Regelungssystematik.

### C. Handlungsoptionen

#### I. Grundsätzliches Konzept

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen. Nur auf diesem Wege erfolgt die angemessene Ausgestaltung der Unterstützung als Nachteilsausgleich gemäß UN-BRK. Dies gilt gerade auch für die Gruppe der Angehörigen von Kindern- und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen. Daher wird auch an dieser Stelle im Sinne eines Nachteilsausgleichs die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung jedenfalls bei den bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der inklusiven Lösung erhoben.

**Hilfsweise** und für den Fall, dass dieser Forderung im Rahmen der inklusiven Lösung nicht Rechnung getragen wird, positionieren sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wie folgt:

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Angehörigen (auch nach Volljährigkeit) beim Übergang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach

dem SGB IX in das System des SGB VIII **in keinem Fall eine Schlechterstellung** stattfindet.

## II. **Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems**

Der Hinweis auf den Vorbehalt der Kostenneutralität stellt das gesamte Konzept der Kostenheranziehung in Frage (siehe die Ausführungen oben).

### **1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen**

#### **a) ambulante Leistungen**

Die Fachverbände befürworten die **Option 2**.

**Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei**, auch alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, d.h. alle nicht stationären Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist nach dem bestehenden System je nach Art der Behinderung – körperlich/geistig bzw. seelisch-unterschiedlich ausgestaltet. In der Eingliederungshilfe ist die Heranziehung (aus eigenen Mitteln oder bei Minderjährigen auch aus den Mitteln der Eltern) zu den Aufwendungen der Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX durch das BTHG neu geregelt worden. Dabei ist eine Befreiungspflicht für bestimmte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im System des SGB IX eingeführt worden. Nach § 138 SGB IX und § 140 Abs. 3 SGB IX ist kein Beitrag aus dem Einkommen und Vermögen aufzubringen für heilpädagogische Leistungen (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX), Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) und Leistungen nach § 113 Abs. 1 SGB IX, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX). Die für andere Leistungen geltenden Kostenregelungen haben sich durch das BTHG deutlich verbessert:

Nach § 137 Abs. 2 SGB IX ist Einkommen in Höhe von 2 % des über der Einkommensgrenze liegenden Betrages einzusetzen.

Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen einheitlich im SGB VIII zu regeln, um bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits zu überwinden. Darüber hinaus sollen bisher bestehende Abgrenzungstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Will man Leistungsverschlechterungen vermeiden und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erreichen, müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freigestellt werden. Aus diesem Grund scheidet Option 1 aus.

#### **b) teilstationäre und vollstationäre Leistungen/ Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht**

Werden Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht, werden die Eltern im System der Eingliederungshilfe gem. § 142 Abs. 1 SGB IX in Höhe der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts und in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen herangezogen.

In einem künftigen inklusiven SGB VIII muss sichergestellt werden, dass diese Errungenschaften für Eltern beibehalten werden.

Die Verschiebung der Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht zu einer Schlechterstellung führen. Dies ist insbesondere zu gewährleisten, wenn Leistungen, die bisher in der Eingliederungshilfe als stationär galten mit der auf häusliche Kostenersparnis beschränkten Kostenheranziehung im System des SGB IX, als stationäre Leistungen im SGB VIII zur vollen einkommensabhängigen Kostenheranziehung der Eltern führen würden.

Bei stationären Leistungen aus dem SGB IX soll weiterhin die bisherige Regelung gelten (d.h. Einschränkung auf die häusliche Kostenersparnis). Ferner muss dies aber auch für alle anderen, bisher im SGB VIII geregelten

Fälle gelten. D.h. auch für die Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht nach dem SGB VIII muss die Beitragsregelung des SGB IX übernommen werden. Alles andere führt sonst zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ist mit der politisch gewollten inklusiven Lösung und dem in Einklang bringen der beiden Leistungssysteme für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht vereinbar.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.

**c) weitere Leistungen  
(Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)**

Hierbei handelt es sich um **Leistungen zur Teilhabe, die kostenfrei sein müssen**. Die Fachverbände sprechen sich für die **Option 3** aus, sofern mit der Regelung zu den ambulanten Leistungen gemeint sein sollte, dass diese zukünftig umfassend kostenfrei sind.

Ein strikter Verweis auf § 138 SGB IX ist hierbei zu unterlassen. Denn die für junge Menschen wichtigen Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe (z.B. Assistenz im Hort, bei Jugendfreizeiten etc.), sind nach dieser Regelung nicht privilegiert. Auch die Umbaukosten oder zur Mobilität sind nicht privilegiert, sodass Familien ggf. das Kind aus ihrem häuslichen Umfeld herausnehmen müssen. Aufgrund dessen muss in einem inklusiven SGB VIII eine eigenständige Regelung zur Kostenfreiheit dieser Leistungen geschaffen werden.

**2. Begriff des Einkommens**

Die Kostenheranziehung zu Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erfolgt aus dem Einkommen, §§ 92 Abs. 1 Nr. 1-3, 94 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Dazu gehören alle bereinigten Einkünfte in Geld oder Geldeswert § 93 SGB VIII.

#### **a) zeitlicher Rahmen**

Maßgeblich für die Höhe des Kostenbeitrages soll nach Auffassung der Fachverbände weiterhin das durchschnittliche Monatseinkommen, das der Kostenbeitragspflichtige in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat. Das aktuelle Einkommen ist nur auf Antrag des Leistungsberechtigten nach § 93 IV 2-4 SGB VIII zu berücksichtigen. Das Abstellen auf das Vorjahr spiegelt nach Auffassung der Fachverbände die aktuelle Finanzierungssituation der Familie am besten wider. Zudem ist der Zeitraum des Vorjahres für Familien praktikabel.

#### **b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

Die Fachverbände sprechen sich für **Option 2** aus. Maßgeblich soll das bereinigte Einkommen nach § 93 SGB VIII sein (§ 94 VI 1 SGB VIII), das heißt auf das Einkommen gezahlte Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit sind abzuziehen.

### **3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

Die Fachverbände fordern **eine grundsätzliche Kostenfreiheit aller Leistungen der Teilhabe**. Diese Forderung findet sich in keiner der genannten Optionen wieder, weshalb sich die Fachverbände keiner Option anschließen. Stattdessen müssen folgende Grundsätze mindestens beachtet werden:

- Alle vorgeschlagenen Optionen sehen die Beitragspflicht vor, die Fachverbände fordern die Kostenfreiheit der Leistungen der Teilhabe.
- Das bedeutet, dass keine Kostenheranziehung der Angehörigen bei volljährigen Jugendlichen mit Behinderung stattfindet, weil diese meistens durch Ihre Unterstützung lebenslang für ihre Kinder im Einsatz sind. In der Vorlage wurden die Eltern der volljährigen Jugendlichen nicht

berücksichtigt. In der Eingliederungshilfe sind die Eltern von volljährigen Jugendlichen mit Behinderung nicht kostenbeitragspflichtig. Hier darf es in keinem Fall zu einer Schlechterstellung kommen.

Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung muss hilfsweise in jedem Fall sichergestellt sein, dass es **zu keiner Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen** kommt und gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung entsprechend des Systems des SGB VIII nicht zur Beteiligung an den Kosten einer Leistung herangezogen werden.

#### **4. Höhe der Kostenbeiträge**

##### **a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt**

Die Fachverbände schlagen eine Vereinfachung der Regelung zur Höhe der Kostenbeiträge vor. Zumindest darf es auch hier zu keiner Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Angehörigen aus dem SGB IX kommen.

Grundsätzlich halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.

##### **b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt**

Die Fachverbände schließen sich grundsätzlich der vorgeschlagenen Option an, wonach sich der Kostenbeitrag – sofern ein solcher erhoben werden sollte – bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert. Zu klären und zu diskutieren ist hier jedenfalls noch, in welchem Umfang sich dieser Kostenbeitrag verringert. Im Übrigen halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu

einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.

## 5. Vermögen

Das Vermögen soll nicht herangezogen werden.

## 6. Zweckgleiche Leistungen

Die Fachverbände fordern grundsätzlich die Kostenfreiheit aller Teilhabeleistungen. Zudem darf es zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage des SGB IX kommen. Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.

## 7. Kindergeld

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten **die Option 2**.

**Das Kindergeld bleibt in der Eingliederungshilfe unberücksichtigt.** Diese Regelung muss im SGB VIII implementiert werden.

## 8. Überleitung von Ansprüchen

### Option 1

Die Fachverbände tendieren zu Option 1. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Möglichkeit – Überleitung von Ansprüchen – beibehalten bleiben.

## 9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

### Option 1

Die Fachverbände sprechen sich für **die Option 1** und die Beibehaltung des sog. Bruttoprinzips aus

#### **D. Offene Punkte:**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in verschiedenen Lebensbereichen auf Unterstützung angewiesen, um selbstbestimmt am Leben teilhaben zu können. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben bereits in vielen Stellungnahmen auf die unten aufgeführten Vorschläge hingewiesen, die im Gesetzgebungsprozess unbedingt bearbeitet werden müssen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten es für unbedingt erforderlich, auf die bisherigen – und in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigenden – Regelungen wie auch wichtigen Grundprinzipien im SGB IX zu verweisen, die in ein inklusives SGB VIII aufgenommen werden müssen.

#### **1. Verankerung der Förderung der Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe**

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jedes Kind das Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Die Förderung der Teilhabe ist noch nicht vollständig in das SGB VIII aufgenommen.

In der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist es allgemeine Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll Menschen mit Behinderung befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dementsprechend ist § 1 SGB VIII zu erweitern.

#### **2. Es dürfen keine Leistungen und Ansprüche verloren gehen**

Bei einer Zusammenführung der Leistungen müssen alle Leistungen, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Das bedeutet, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder komplexer bzw. mehrfacher Behinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. -einschränkung, entstehen dürfen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX.

Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung, da diese gem. § 35a SGB VIII bislang zu Recht nicht an das Kriterium der Wesentlichkeit gebunden sind und zukünftig auch nicht gebunden werden dürfen.

Darüber hinaus muss es aber möglich sein, dass es auch weiterhin Angebote gibt bzw. sich Angebote entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten auf Teilhabe und Inklusion ausgerichteten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Dies gilt auch für spezifische Angebote für Kinder mit komplexen Behinderungen und hohen Pflegebedarfen. Ebenso ist hierbei der Bedarf der jungen Menschen und Familien zu berücksichtigen, sich in Peergroups zusammenzufinden oder mit Personen auszutauschen, die in derselben Situation sind.

**Kommentiert [HL1]:** Dieser Abschnitt befand sich unter dem Punkt "Tarifbindung". Da er dort m.E. nicht hinpasst, habe ich ihn hier hin verschoben.

#### 6) **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung erbracht. Gemäß § 104 Abs. 1 SGB IX bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

#### 7) **Jugendamt als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX**

Entscheidend ist für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass bei allen Regelungen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe weiterhin Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems bleibt und als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe erbringt.

#### 8) **Anpassung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 SGB VIII**

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die

Regelung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gem. § 8 SGB IX im SGB VIII verankert werden muss und zwar mit der Folge, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII erweitert wird.

Die bestehende Regelung des § 5 SGB VIII zum Wunsch- und Wahlrecht steht unter dem Mehrkostenvorbehalt, der für die Eingliederungshilfe in dieser Form nicht gilt.

#### 9) **Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe**

Aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen ist es erforderlich, dass weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. getroffen werden.

Im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen auf Leistungen zur Teilhabe. Die „Hilfen zur Erziehung“ in der Kinder- und Jugendhilfe werden als Ergänzung zur elterlichen Sorge bewilligt, wenn diese notwendig sind.

Die Begriffe der Leistungen und Hilfen sind systematisch fachlich unterschiedlich verankert und haben differenzierte Rechtsfolgen. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung haben als Anspruchsinhaber das individuelle Recht auf Leistungen zur Teilhabe, unabhängig von der Situation der Familie.

Bei den zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist sicherzustellen, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden. Beispielsweise ist der Rechtsbegriff der Entwicklung in den Leistungen zur Teilhabe nicht verankert. Mit der Entwicklung wird in der Psychologie eine Reihe von Veränderungen beschrieben. Die menschliche Entwicklung vollzieht sich, je nach theoretischem Ansatz, in Phasen bzw. Stufen<sup>1</sup>.

Ob die Beurteilung der Entwicklung von Kindern mit Behinderung nach diesen Phasen erfolgen kann, ist wissenschaftlich umstritten. Die Beurteilung der Entwicklung bei Kindern mit Behinderung erfordert hohe Fachlichkeit und entsprechende Diagnostik. Für die Praxis ist es essenziell, die Entwicklungsverläufe von Kindern mit Behinderung differenziert im Kontext der

---

<sup>1</sup> Niederbacher, Arne/Zimmermann, Peter (2011): Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter (4., überarb. und akt. Aufl.): Wiesbaden: VS Verlag, 14.

Teilhabe fachlich zu betrachten. Denn die Entwicklung von Kindern mit Behinderung verläuft sehr unterschiedlich und ist schwer nach Phasen bzw. Stufen einzuordnen.

Die Leistungen zur Teilhabe haben nicht nur die Aufgabe, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern, sondern auch u.a. die Behinderung zu mindern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 4 SGB IX).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass der Begriff der Entwicklung jugendhilfespezifisch ist und bisher im Teilhaberecht nach SGB IX auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht zur Anwendung kommt. Er taucht ausschließlich als Zielvorgabe der Leistungen zur Teilhabe in § 4 SGB IX auf.

#### **10) Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX**

Bei der Erarbeitung der neuen Anspruchsgrundlage(n) in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind Legaldefinitionen für neue Leistungen zur Teilhabe erforderlich. Gleichzeitig müssen bestehende Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX übernommen werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung empfehlen ausdrücklich die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX. Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren.

#### **11) Barrierefreiheit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit – bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei künftigen Beratungs- und Unterstützungspflichten des Jugendamtes aus dem bisherigen § 106 SGB IX – müssen erfüllt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erwarten, dass die Zugänge zu den Leistungen des SGB VIII barrierefrei geplant und ausgestaltet werden d.h. die barrierefreie Ausstattung der inklusiven Jugendämter mit multiprofessionellen Teams sowie die barrierefreie Ausgestaltung aller strukturellen und individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Fachkräften aus der bisherigen Eingliederungshilfe und die Einbindung der bisherigen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe.

In diesem Zusammenhang verweisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auf die Notwendigkeit der Weiterbildung der Mitarbeitenden u.a.

bspw. in Einfacher- sowie Gebärdensprache, um etwa Beratungen bedarfsentsprechend durchführen zu können (vgl. § 17 Abs. 2, 2a SGB I).

## 12) Erweiterung der Fachkräftedefinition und Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe

Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine Erweiterung bzw. Zusammenführung der Fachkräftedefinitionen aus der bisherigen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Teilhabeförderung, insbesondere die Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe, die weiterhin fachlich anerkannt werden müssen, um Leistungen für Kinder und Jugendliche zu erbringen z.B. als Heilerziehungspfleger\*innen oder als Heilpädagogen\*innen.

Die Multiprofessionalität in der Kinder- und Jugendhilfe muss unter Berücksichtigung der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geschaffen werden.

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. vornehmlich Heilerziehungspfleger\*innen, Heilpädagog\*innen oder für bestimmte Aufgaben auch Ergo-Therapeut\*innen. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog\*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens im Sinne einer ersten Fallwahrnehmung und -deutung. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern.

In der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ist ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die es bei der Arbeit und dem Umgang mit Kindern,

Jugendlichen und Menschen mit Behinderung bedarf und die in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger\*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog\*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut\*in, Ergotherapeut\*in etc.).

**13) Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden**

Zur Erhaltung der Leistungsqualität für Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen die fachlichen Standards der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können, sind folgende Regelungen notwendig.

**a) Anerkennung der Leistungserbringer aus SGB IX als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**

Es ist erforderlich, gesetzlich klarzustellen, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich, eine Betriebserlaubnis gem. 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen (ggfs. mit Zusatzleistungen aufgrund von Barrieren) haben.

Ferner sind die Anforderungen für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX auch im SGB VIII zu verankern.

**b) Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII**

Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts ist die in § 124 Abs 1 S.5 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung in das SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Abs. 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.

Eine Kernforderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die explizite Aufnahme der Anerkennung der Tarifbindung. Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung (auch AVR) und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen.

#### **14) Leistungserbringungsrecht**

Bei der Ausgestaltung in einem zukünftigen inklusiven Vertragsrecht müssen folgende Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes im SGB VIII verankert werden:

##### **a) Leistungen zur Teilhabe im sozialrechtlichen Dreieck**

Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen **die Leistungen zwingend im sozialrechtlichen Dreieck** – wie im SGB IX – erfolgen und mit einem Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden. Da es im SGB VIII für bestimmte ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umstritten ist, ob das jugendhilferechtliche Dreieck und ein Rechtsanspruch zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht<sup>2</sup>, würde es sich in der Konsequenz um freiwillige Leistungen handeln, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.

##### **b) Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung**

Der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung für die Erbringungen sämtlicher bzw. aller Leistungen muss - wie in § 123 ff. SGB IX normiert - auch im SGB VIII verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Übergangsregelungen für die Zulassung der Leistungserbringer aus dem SGB IX im SGB VIII verankert werden. Es muss vor allem sichergestellt werden, dass es ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Vereinbarung von allen ambulanten Leistungen gibt.

<sup>2</sup> Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 77 SGB VIII Rn. 5b.

### c) Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

Ferner ist ein unmittelbarer **öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch** der Leistungserbringer zu regeln, der vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden kann, entsprechend der Regelung des § 126 Abs. 6 SGB IX. In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Leistungserbringer keinen unmittelbaren Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistung.<sup>3</sup> Lediglich in der Rechtsprechung wird mitunter angenommen, dass es sich bei der Bewilligung der Leistung um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, in Form eines Schuldbeitritts handle, aus dem ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers entstehe.<sup>4</sup> Hieraus folgt jedoch keine gesicherte Rechtsposition des Leistungserbringers. Ebenso wenig stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch dar, der somit nicht vorhanden ist. Dies führt in der Praxis weiterhin zu vielen Unklarheiten.<sup>5</sup>

### d) Festlegungen für die Übergangsphase

Klare Regelungen für die Umstellungszeit sind zu treffen. Ab dem 01. Januar 2028 muss für die Verträge Folgendes gelten:

- Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet ein Wechsel bei den Vertragspartnern statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge ihre Gültigkeit verlieren. Die Verträge müssen fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss diese anerkennen und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren.
- Das Bundesgesetz muss daher gesetzlich regeln, dass die Verträge mit den vereinbarten Leistungen und Vergütungen auch über den 01. Januar 2028 mit den bisherigen Leistungen und Vergütungen fortgelten und von Jugendämtern übernommen werden. Sollten die neuen Vertragsparteien

<sup>3</sup> Schindler, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 28 m. w. N.

<sup>4</sup> Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 6b.

<sup>5</sup> Schön, a.a.O.

(Jugendamt und Leistungserbringer) schon in Verhandlungen über die neuen Leistungen und Vergütungen eingetreten sein und liegt ein neuer Rahmenvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen den Parteien vor, gilt dies allerdings nicht. Das Bundesgesetz muss diese Übergangsphase gesetzlich regeln.

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern - und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hergibt und auch dafür nicht verwendet werden darf.

## 15. Zuständigkeit der Sozialgerichte

**Die Rechtswegspaltung ist unbedingt zu vermeiden.** Die Fachverbände sprechen sich für **die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit** aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.<sup>6</sup>

Alle Einzelheiten wurden bereits in der Stellungnahme vom 28. Juni 2023 genau beschrieben.

---

<sup>6</sup> Deutscher Sozialgerichtstag e. V., [Positionspapier – Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Deutscher Sozialgerichtstag](https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/), abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>.